Mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht
gnädigst ertheiltem Privilegio.

Gülich und Bergische wöchentliche Nachrichten.

Dienstag, den 13ten December 1785.
Nro. 50.

Geistliche Beförderung.

I. Herr Wilhelm Henrich Bickenbach berufener Prediger zu Rupichterath ist mit dem landesfürstl. Plazet begnädiget —— und

Amts Beförderung.

II. Dem Herrn Johann Wilhelm Freiherrn von Hompesch der Acceß bei hiesig Gülich- und Bergischen Geheimenrath gnädigst erteilet worden.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen- op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Liebe Getreue! Uns ist die allerdings unerwartete unterthänigste Anzeige geschehen, daß in mehreren Jahren kein Advokat um den akademischen Grad bei Unserer Universität zu Heidelberg sich gemeldet, daß auch von vieler Zeit her keine hiesiger Landen Eingebohrne wegen dem Studiren sich daselbst aufgehalten, oder wann einige sich dahin begeben haben, derenselben Aufenthalt selten von längerer Dauer als einem halben Jahr gewesen seie; indem nun Wir, als viel den von denen Advokaten zu erwerbenden Gradum Licentiatus angehet, auf denen desfalls ehehin erlaßenen gnädigsten Verordnungen unabbrüchig bestehen, sodann gnädigst wollen, daß alle hiesige Landskinder, welche sich dem Studium zu widmen gedenken, nebst dem, daß dieselbe zwei Jahr bei hiesiger Akademie der Rechtsgelehrtheit obgelegen haben, wenigst zwei Jahre auf erwehnter Unserer Universität mit Erlernung der höhern Wissenschaften zu bringen, und nach vollendetem solchen Kours von der Fakultät, worunter dieselbe sich verwendet haben, ein Zeugnis ihres Fleißes beibringen, widrigens keine Hofnung haben sollen, in hiesigen Unsern Landen eine Versorgung zu erlangen. So habt ihr Anlas gnädigster Rescripten vom 9ten Sept. und 18ten

Nov. nächsthin diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu jedens Wissen behörend verkünden zu lassen, und wie geschehen, in 14 Tagen, unter 6 Rthlr. Strafe cum executis zu berichten. Düsseldorf den 2ten Decemb. 1785.

Aus Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht
sonderbar gnädigstem Befehl.
Carl Graf von NESSELROD.

Krey.

IV. Nachdem bei hiesigem Seiner Kurfürstlichen Durchl. Hofrath verschiedentlich wahrgenohmen worden, daß in jenen Sachen, worin die von dem einen, oder andern Theil nachgesuchten Prozessen abgeschlagen, und die Acten dem ersten Instanz Richter zur weiter rechtlichen Vorkehr bereits rückgesendet worden, von dem abgewiesenen Theile, oftmahls nach einem geraumen Zeitverlauf, über die abgeschlagenen Prozessen wiederholte Beschwerden geführet, und um Ernennung eines Correspicienten angestanden werden wollen, Höchstged. Seine Kurfürstl. Durchl. aber allen denen hieraus entstehenden Verzögerungs Nesseln einmahl vor all vorgebogen, mithin gnädigst verordnet haben, und wollen, daß künftighin in Fällen, wo die nachgesuchte Processen abgeschlagen worden, so ferne der abgewiesene Theil annoch um Ernennung eines Correspicienten in puncto anzurufen nötig fände, solches Anrufen allemahl inner zehn Tägen Zeit, von dem Tage der abgeschlagenen Prozessen zu rechnen, geschehen, widrigens aber, und nach Ablauf solcher zehn Tägen kein Correspiciens, weder ein Gehör weiter verstattet werden solle; Als haben alle rechtenden Theile, und derselben Sachwaltere sich diesem gemäs zu achten. Düsseldorf den 1ten Decemb. 1785.

Aus Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht
sonderbahrem gnädigstem Befehl.
Vt. Freiherr von RITZ.

Mülheim.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder Bayern, des Heil. Rom. Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Liebe Getreue! Gleichwie Wir bei hiesig-Unserm Hofrath einen mit allerhand Unwahrheiten angefüllten, von dem Johann Godfried Kappel unter der Rubrick: Kurze glaubwürdige Darstellung 2c. 2c. im Jahr 1783 zu Elberfeld in Abdruck herausgekommenen famosum Libellum wegen allgemeiner Aergernuß, und Verkleinerung des Johann Schlösser des Jüngeren an allen Orten, wo solcher ausgebreitet worden, hinwiederum eingezogen haben wollen;

Also befehlen Wir euch gnädigst, bei nächsterem Amtsverhör diese Unsre gnädigste Willens Meinung öffentlich zu verkündigen, und die Exemplaria, wenn deren im Amt vorhanden, von jedem mit der Warnung einzufordern, daß, wo eines davon hernächst bei Jemand gefunden, oder wahrgenohmen würde, dieser darüber bei der dahier niedergesezten Spezial Kommißion zur Verantwortung gezogen werden solle; Ihr habt alsdan solches in diesem Fall anhero berichtlich untertänigst anzuzeigen, und übrigens gegenwärtige gnädigste Verordnung, wie bei Zirkularien üblich, dem anschießenden Beamten zuzusenden, und demnach cum præsentatis rückzuschicken. Düsseldorf den 19ten 9ber 1785.

Aus Höchstgemelt Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht sonderbahrem gnädigsten Befehl.

Vt. Freiherr von RITZ.

Blumhofer.

An sämtliche Beamte der Ober- und Unter Quartiren Gülich, und Berg.

Edictal Ladungen.

VI. Amt Sohlingen. Da die Erbgenahmen des dahier gewesenen Pastoris Eschweiler angezeiget, daß der Glaßfabrikant, Johann Michael Faller, für erhaltenen Vorschuß im Jahr 1780 eine Kiste mit künstlich geblasenem Glase zur Sicherheit hinterlassen, auch ferner ein Coffre mit Sachen zugebracht, diese Stücke aber bis hieyin vom Eigenthümer nicht abgeholet worden jene, wobei solche Sachen sich jezt befinden, derselben ohn seyn wollen, weswegen auf eine Ediktal-Citazion des Eigenthümers, und, im Ausbleibungsfalle, auf den öffentlichen Verkauf der Sachen angestanden; Als wird gemeldter Glasfabrikant, Johann Michael Faller, oder allenfalls dessen Erben hiemit edictaliter vorgeladen, um inner peremptorischer Frist von 6 Wochen, wovon 2 pro 1mo, 2 pro 2do, und 2 pro 3tio & ultimato Termino angesezt sind, die genannten Sachen dahier wieder einzulösen, unter dem Präjudiz, daß ansonst solche öffentlich verkauft, aus den Kaufschillingen das nöthige zahlt, und der Ueberschuß ad Depositum genommen werden soll. Sohlingen den 16. August 1785.

J. Karsch, Richter.

VII. Amt Nideggen. Gleichwie bei erfolgtem Absterben des Tuchfabrikanten dahier Christian Stoltenhof sich verschiedene Creditores vorgefunden, welche auf ihre Befriedigung anstehen, deren auch noch mehrere vorhanden seyn sollen, und dahero für nötig befunden worden, Citationem Edictalem ergehen zu laßen.

Als werden alle und jede, welche an besagten Christian Stoltenhof eine rechtmäßige Forderung zu haben vermeinen, andurch edictaliter abgeladen, gestalten inner sechs Wochen Zeit dies-ihre Forderungen dahier beim Gericht bei Straf des ewigen Stillschweigens hehörend ein- und vorzubringen. Sign. am Gericht Unteramts Nideggen den 23ten 9bris 1785.

In Fidem Protocolli W. J. de Saive, Grschbr.

VIII. Amt Beyenburg. Da die Christina Elisabeth Schmitz angezeigt, daß nach der mit Johann Adam Kramer eingegangener Eheverlöbnüß, auch bereits in hiesiger Pfarrkirche zu Lüttringhausen beschehener Abkündigung gedacht ihr Eheverlobter, ohne zu wißen wohin, sich wegbegeben hätte, mit Bitte deßen Rückkehr mittels Edictal Abladung widrigenfals aber das Rechtliche gegen demselben zu veranlaßen; Als wird obgemelter Johann Adam Kramer mit einer peremptorischen Frist von 6 Wochen zur persönlicher Wiedereinstellung andurch edictaliter abgeladen, wo er widrigens zu gewärtigen hat, daß auf näheres Anstehen der Christina Elisabeth Schmitz, sonderheitlich wegen Loßlaßung von dem Eheversprechen, bei seiner Behörde das nötige eingemittelet werden solle. Sign. am Verhör zu Lüttringhausen den 22. August 1785.

In Fidem Protocolli M. H. Brückelmann, Grschbr.

IX. Amt Gladbach. Gleichwie zwischen dem Falliten Abraham Thönen gewesenen Fabrikanten hieselbst und dessen Gläubigeren der von ersteren nachgesuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen, immittels Acta zum Rechtsspruch noch nicht instruirt seynd;

So wird denen Creditoren hierdurch sub Pœnâ Præclusionis aufgegeben nach behörend genohmener Einsicht der Acten mit ihrer noch nötig findender Verhandlung binnen peremptorischer Frist von 3 Wochen à dato dieses einzukehren.

Dan wird auch zu öffentlicher Versteigerung des Thönenschen Vermögens bestehend in Frisch abgewebten Chamois-Fabrickwaaren, Cataun und leinen Garn von allerhand Sorten und Nahmen, 1174 Pfund Rauchtaback gleichfals von verschiedenen Sorten, und allerhand Hausgeräth, fort verschönertem Aussaz eines ohne Erstattung des Pfandschillings von Creditore Antichretico Walbers in Besiz erhaltenen dahier aufm Markt gelegenen Hauses auf Dienstag den 10ten Jenner künftig und folgende Täg Vor- und Nachmittags angesezt;

Da aber alsolcher Hauß Aussaz ohne das ganze Haus und Zustand nicht verkäuflich ist, so werden sämtliche Interessenten sowohl als interessirte Creditoren ihre destalsige Nothdurft, als viel noch nicht geschehen, in Termino peremptorio von 3 Wochen ins besonder ad Protocollum gelangen zu lassen sub præjudiciis juris angewiesen.

Dann wird auch denenjenigen, welche dem Falliten mit Schuldigkeit verhaftet sind, zu deren Abführung bei hiesigem Protocol Terminus peremptorius von 14 Tägen anbestimt. Sign. Gladbach den 10ten Xber 1785.

Joesten, Vogt Schieffer, Grschbr.

X. Haubtgericht Düsseldorf. Auf die von Wilhelm Hilden beschehene Anzeige, daß vor etwa 12 Jahren sein Vater Henrich Hilden verstorben, und einschließlich seiner, sieben Kindern hinterlaßen, worunter dermalen ein Sohn Balthasar, und eine Tochter Gertrud Hilden minderjährig, sodann noch ein Sohn Jakob Hilden vor etwa sieben Jahren auf seine Schneiders Profeßion in die Fremde verreißet seye, ohne daß ihnen Geschwisterten deßen Auffenthalts-Ort bekannt wäre, und dann sie übrig dahier anwesende großjährige Erbge-

nahmen als nemlich Wilhelm, Elisabeth, Sybilla, und Catharina Hilden nicht mehr in Gemeinschaft stehen, sondern das ihnen anerfallene Hildens Erb zu Derendorf, und dazu gehörigen Ländereyen teilen wolten.

Mit Bitte, den abwesenden Bruder Jakob Hilden, oder deßen allenfals hinterlaßene eheliche Leibs Erben edictaliter abzuladen: Werden obigen Endes obbesagter Jakob Hilden oder deßen allenfals hinterlaßene eheliche Leibes Erben cum Termino von drei Monaten, deren ihnen einer für den ersten, einer für den anderen, und einer für den dritt- und letzteren Termin vorbestimmt wird, andurch peremptorié sub isto Præjudicio abgeladen, daß in Ausbleibungsfall ihnen ein Curator angeordnet, und mit dessen Zuziehung die Teilung vorgenohmen werden solle. Düsseldorf am Gericht den 24ten Novemb. 1785.

In Fidem J. M. Franken, Grschbr.

XI. Amt Monheim. Nachdem ein gewisser Johann Kaspar Bachmann von Geburt ein Schweitzer, vormahls zu Unterbach im Zweybrückischen wohnhaft, lutherischer Religion, seiner Profeßion ein Wundarzt, sodann seine gewisse Johanna Wentzler, katholischer Religion, welche zur Zeit zu Landsstuhl im Hauße zur Krone genannt als Magd gedienet, vor etlichen 50 Jahren mit mehreren nach Amerika auswanderenden Fremden heruntergekommen; beide aber sich zu Urdenbach hiesigen Amts, angebentlich als Eheleute, häuslich niedergelassen haben, und nun der Mann zuerst, und demnach die Frau ohne Leibs-Erben verstorben seind, und ein miteinander käuflich erworbenes Hauß samt Garten hieterlaßen haben, wessen Verkauf theils wegen sonstigen Verfalls, und theils wegen darauf haftender Kapital-Schuld von Gerichts wegen als unverzüglich nothwendig erkennet worden; und da beider Acquirenten nächste Erben der mehrmahls unternohmener Erkündigung ungeachtet bis dahin nicht haben beausfündiget werden können:

Als werden beider obgemelter Persohnen nächste Erben andurch edicktaliter abgeladen, gestalten in einer peremptorischen Frist von drei Monaten dahier am Gericht zu erscheinen, und sich Rechtsgnügig zu qualifiziren, wo sonst nach abgeloffener dieser Frist das ferner Rechtliche von Gerichts wegen schließlich verfüget werden solle. Am Gericht Monheim den 10ten 9ber 1785.

In Fidem J. J. Heunisch, Grschbr.

XII. —— —— —— Nachdem die Haußplatze zu Himmelgeist, die alte Schmied genannt, wegen darauf gänzlich zerfallenen Hauses, samt dazu gehörigen Pesch, mit Uebereinstimmung der Besitzeren Erbgenahmen Cronenberg von Gerichts wegen dem Meistbietenden um 80 Rlr. verkauffet worden, und aber sich gefunden hat, daß dieses Erb im Jahr 1712 von Peter Kradenpohl, und Zezilia Odendahls Eheleuten an Johann Cronenberg, und Gertrud Keysers Eheleute, der jetzigen Cronenbergs Erben ihre Groß-Eltern um 64 Rthlr. in Pfandschaft ausgethan worden:

Als werden die nächste Erben von Kradenpohls- und Odendahls-Eheleuten andurch edicktaliter abgeladen, gestalten in peremptorischer Frist von sechs Wochen dahier am Gericht zu erscheinen, sich zu qualifiziren, ob und wie sie

es gegen Rückerlegung deren Pfandschillingen, und übriger Zuständigkeiten mit ihrem Eigenthums-Recht gehalten haben wollen, wo sonst nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist die verkaufte Hausplatze und Pesch dem Ankäufer erblich zugeeignet und über die Kaufschillingen das ferner Rechtliche von Gerichts wegen verordnet werden solle. Am Gericht Monheim den 10ten 9ber 1785.

In Fidem F. J. Heunisch, Grschbr.

XIII. Herrschaft Syndorf. Nachdem Executores zufolge des Testamentes des verlebten Kanonikus zu Kerpen Breuer das in hiesiger Herrschaft Sindorf gelegenes Tuschenbroicher Gut verkaufet, sie auch der Meynung waren, daß dieser Verkauf von Rechts-Bestand sey; nunmehro aber verschiedene Kleinermannische Erben sich gemeldet, welche des verstorbenen Kanonikus Verwandten seyn, und als solche den Verkauf anfertigen wollen.

So wird, um den Ankäufer bei seinem Kauf gegen jedermann sicher zu stellen, auch die Exekutorschaft in Ansicht eines jeden zur gedeylichen Endschaft zu bringen, allen, und jeden, welche an dem verkauftem vorgemeltem Tuschenbroicher, itzt Kleinermanns-Gut eine dingliche Ansprach zu haben vermeinen, eine peremptorische Frist von 6 Wochen hiemit anberaumet, um binnen solcher ihr zu vorgesagtem Gut vermeintlich habendes Recht sub Pœnâ perpetui Silentii & præclusi bei dahiesigem Gericht ein- und auszuführen. Latum & actum beim Gericht zu Sindorf den 16ten 9ber 1785.

In Fidem & pro Extractu Protocolli F. J. von der Saar, Grschbr.

Polizey Nachricht.

XIV. Haubtstadt Düsseldorf. Nachdem verschiedene hiesige Bürger sich haben beigehen laßen, allerhand fremde Leute, welche weder das Bürger- noch Beisaßen-Recht erworben haben, in ihre Wohnungen zur Miethe aufzunehmen: Ihro Kurfürstl. Durchl. aber solch- sträfliches Unwesen abgestellet wissen wollen, und dahero unterm 22ten Novemb. jüngst gnädigst verordnet haben, daß führohin keinem, welcher sich nicht voraus bei hiesigem Magistrat gemeldet, und nach vorläufig geschehener Untersuchung seines Herkommens, Lebens-Wandels und Nahrungsbetriebs die schriftliche Erlaubniß erhalten hat, sich dahier niederzulaßen, oder Kammern zu miethen erlaubt seye, auch ohne Vorzeigung solch- schriftlicher Erlaubniß kein Fremder von einem hiesigen Bürger aufgenommen werden solle; Als wird solches hiermit zu Jedermanns Nachricht mit der Warnung, daß dem oder denjenigen, die ohne Vorzeigung des Bürgerbriefs, oder sonstigen Erlaubniß-Scheins in ihre Wohnungen aufgenommene fremde Personen mit ihren Kindern in Bekränkungs- und Unvermögenheits-Fällen zu Last und zum unterhalten bleiben sollen, bekannt gemacht. Düsseldorf den 2ten Xbris 1785.

Ex Conclusò Senatûs:

Kegeljan, Stadt-Secretarius.

Gerichtliche Verkäuf.

XV. Amt Bornefeld. In Sachen Wittiben Christianen Schmitz in der

Rausmühlen, wider Erbgenehmen Wilhelm Loosen zu Dabringhausen, wird zur öffentlichen Versteigerung des leztgemelten Erbgenehmen zugehörigen im K. Dabringhausen gelegenen Guth, so von Schöffen und Werksverständigen 634 Rthlr. 15 sbr. Courant taxiret worden, die Tagesfahrt auf Mitwoch den 21. Xber Morgens 9 Uhr hieselbst auffm Schloß bei Gericht vorbestimmet, wo sich alsdann die Kauflüstige einfinden, und die Conditiones Hastæ vernehmen können. Sign. Hückeswagen den 23ten 9ber 1785. Am Gericht.

In Fidem J. Rittinghausen, Grschbr.

XVI. Amt Bergheim. In Sachen (Tit. plen.) Grafen von Goldstein wider ehemaligen Rentmeistern des Rittersitzes Lolendorff Josephen Gulden, wird zur Distrahirung des Lezterm zugehörigen, zu Zeverich gelegenen Hauses, Hof und Garten, sodann 5 Morgen und ein Viertel freyen, und drei Morgen anderthalb Viertel steuerbarer Länderei, wie auch eines Erbpachts von einem Malder, fünf Faß Roggen, so von Schöffen und Werksverständige zusammen auf 1382 Rthlr. taxirt worden, die Tagesfahrt auf Samstag den 17. nächstkunftigen Monats Decemb. Morgens 10 Uhr, in des Zöllners Mathias Richter Hauß zu Ziverich vorbestimmt, wo alsdann die Kauflüstige sich einfinden können. Bergheim den 22. 9ber 1785.

Kraft gnädigsten Auftrags

F. J. J. Schweren, Amtsverwalter.

XVII. Haubtgericht Düsseldorf. Das der Wittib Klimp zuständige, auf 2800 Rlr. wehrtgeschäztes Haus auf der Flingerstraß wird Donnerstag den 15ten Xber künftig, Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhauß öffentlich verkauft werden. Düsseldorf am Gericht den 24ten 9ber 1785.

In Fidem J. M. Franken, Grschbr.

XVIII. —— —— —— Donnerstag den 15ten Xber künftig, Vormittags 11 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus, das dem Andreas Cüster zuständiges an der Landstraß zu Derendorf gelegenes Hauß, und drey Morgen Land auf dem Merkes Kamp, sodann ein Morgen Busch, fort drei Morgen Land auf dem Korz Korten, sodann 4 Morgen, 23 Ruthen, 4 Fuß Busch auf den Börgen, so zusammen auf 910 Rlr. wehrtgeschäzet worden, dem Mehrestbietenden öffentlich verkauffet werden. Düsseldorf am Gericht den 24. 9ber 1785. In Fidem J. M. Franken, Grschbr.

Fleisch-Tax.

XIX. Haubtstadt Düsseldorf. Wohlgemast Ochsen- oder Kuhefleisch p. Pfund 5 sbr. 8 hlr. —— Mittelmäßiges 4 sbr. 8 hlr. —— Bestes Kalbfleisch 5 sbr. 8 hlr. —— Mittelmäßiges 4 sbr. 8 hlr. —— Fettes Hammelfleisch 5 sbr. —— Gemeines 4 sbr. 8 hlr. —— Nierenfett 10 sbr. —— Zum Schmelzen brauchbar Fett 8 sbr. —— Schweinfleisch 6 sbr. 8 hlr.

In Gefolg gnädigster Verordnung vom 30ten Aug. 1785. wird sämbt-

lichen hiesigen Metzgeren wiederholter aufgegeben, sich obiger Tax gemäs im verkauffen zu betragen, widrigenfals der, oder diejenige, welche darüber ein Mehreres nur anfordern, fürs erstemahl mit zehn Rthlr. Straf, und halbjährigen Verbott des Schlachtens, und Fleisch-Verkauffens, diejenige aber, welche sich darauf betretten laßen, daß für das Pfund Fleisch, von welcher Sorte es auch seye, nicht allein ein Mehreres als die Tax angeforderet, sondern auch würklich genohmen haben, fürs erstemahl mit 25 Rthlr. Straf, und fürs andere mahl mit dem Verbott des Schlachtens, und Fleisch-Verkauffens auf ein Jahr beleget werden sollen.

Imgleichen wird sämbtlichen Metzgeren nachdrücksamst anbefohlen, keine unerlaubte, und unschickliche Zugabe von Eider, Lung, Leber, Sülzen, Füß und dergleichen jemanden anzumuthen, weniger zuzuwiegen, sondern sie sollen lediglich Ochsen zu Ochsen, Kuh zu Kuh, Kalb zu Kalb, Hammel zu Hammelfleisch, und zwarn zu zehn Pfund jeder Gattung mehr nicht als ein Pfund höchstens, und in gleicher Proportion bei mehr, oder mindern Fleisch-Pfunden die Zugaab bei drei Rthlr. auf Befund gleich zu erlegender Geld Straf auswiegen. Düsseldorf den 2ten Decemb. 1785.

Ex Conclusò Senatùs
Kegeljan, Stadt-Secretarius.

Polizey Nachricht.

XX. Haubtstadt Düsseldorf. Nachdem Ihro Kurfürstl. Durchl. unterm 18ten Novemb. jüngsthin in der gnädigsten Zuversicht, daß hiesige Schlächter die Stadt mit gutem Fleisch zu bereiten sich angelegen sein laßen, und der Tax gemäs sich betragen werden, befohlen haben, daß einsweilen das einbringen Auswärts, und nicht in hiesigen Hallen geschlachteten Fleisches verbotten werden solle; Als wird solches hiermit zu Jedermanns Nachricht unter Straf der Confiscation bekannt gemacht. Düsseldorf den 2ten Decemb. 1785.

Ex Conclusò Senatùs
Kegeljan, Stadt-Secretarius.

Vergantung.

XXI. Amt Boslar. Nachdem der Glimbacher Kirchenbau Amts Boslar Anlas Specialis vom 24ten v. M. gnädigst vergnehmiget und befohlen worden, den ausschlieslich deren Dienstfuhren auf 2699 Rthlr. angeschlagenen Bau durch öffentliche Vergantung dem Wenigstnehmenden zuzuschlagen; Als wird hierzu Terminus auf Dienstag den 20ten curr: aufm Rathhauß zu Linnich anbestimmet. Die hierzu Lusttragende können dahier und beim Schessen Zaus in Glimbach das weitere vernehmen. Linnich den 3. Dezemb. 1785.

Kraft gnädigster Kommission
C. Daniels.

Anhang

Vermischte Nachrichten.

XXII. Im goldnen Waldhorn, gegen dem Schloß über, bei Faßbinder Hoff, sind zu haben folgende Sorten Wein, als: Allerfeinsten Champagner, wie auch ordinairen dito. — Allerbesten Burgunder Vosne, wie auch ordinairen dito. — Besten Muskat Leneel blanc, auch Muskat Leneel rouge. — Alten weissen Burgunder Meuelfault. — Alten Cotterotte. — 79er Bodendorfer Ahrbleichart in schwarzen Bouteillen. — Alten Rheinwein in schwarzen Bouteillen bis zu 40 stbr. die Bouteil. — Extra guten Malacha. — Auch sonst von allen Sorten Rheinwein, Moselwein und Bleichart, in- und ausser dem Hauß, in Bouteillen und Faßweiß.

XXIII. Auf der Ratingerstraß ist ein wohl eingerichtetes Hinterhauß zu verpfachten,

XXIV. Es sind 150 Rthlr. zu 4 p. Cent auf sichere in hiesiger Gegend gelegene Grundstücke vorrätig, und das weitere bei hiesiger Expedition zu erfragen.

XXV. Ein Schauspieler suchet einen Menschen welcher schreiben kann, in Condition, wer dazu Lust hat, kann sich in Gerresheim bei Wittwe Krings melden.

XXVI. Bei der Expedition dieser Nachrichten ist im Commission zu verkäufen zu 30 stbr. gut getroffener Prospect der hiesigen Residenzstadt, wie solche von der Rheinseite anzusehen, in Kupfer gestochen. Briefe erwartet man Postfrei.

XXVII. Es wird hierdurch denen Herren Gelehrten bekannt gemacht, daß der Erfurtische privilegirte Universitäts-Disputationshändler, Hagen, hier mit einem guten Vorrath von theologischen, juristischen, medicinischen ꝛc. Disputationen angekommen ist. Er logirt im Gasthauß zur Pfalz auf der Bolkerstraß.

XXVIII. Ein ganz neuer, und noch nicht gebrauchter Rüstwagen mit vier Räder, und überzogenem Deckel, der so wohl auf dem Lande, als zu mehreren Einrichtungen kann gebraucht werden, ist zu verkauffen, und bei der Expedition zu erfragen.

XXIX. Die so beliebte oekonomische Taschen- wie auch Comptoir-Calender sind fertig, erstere zu 6 stbr. und leztere zu 4 stbr das Stück, bei der Expedition dieser Nachrichten zu haben.

XXX. Nro. 3295, ein halbes original Looß der 11ten Kurpfälzischen Classen Lotterie in Mannheim, ist irrig an sicherem Diederich Ehler auf der Velau bei Velbert abgegeben worden, wird also hierdurch für demselben für nul und nichtig erklärt, und ist nur für dem, der Haubt Collecte bekannten ersten Innhaber, als nemlich J. W. Schaaf in Mettmann gültig.

Haubt Comptoir in Düsseldorf.

Angekommene Herrschaften und Reisende.

Den 3ten Xber, Kaufleute Kühler, Berg v. Sohlingen, Stricker v. Cöln, Burger v. Mainz, im Englischenh. Freyherr von Reitz v. Frenz mit 3 Herrn

Brüder, bei Jobs, Herr Graf von Plettenberg, Freiherr von Merode, Freyherr von Collenbach, im Hof von Holland, ehemaliger Kaiserl. Haubtmann Herr Sallio, Herr von Hartmann und Bang v. Cöln, Vicarius Köhler v. Aachen, im golden Anker, Freyher von Nagel Ooeramtmann, im 2brückerhof, Thomherr Graf von Nesselrode, im Bönnischenhof, Freyherr von Leerodt, im Französischenhof, Freiherr von Lohausen, im Raben, Herr Obristlieutenannt von Schatte, in der Stadt Siegburg, Herr Thour v. Wipperfürth, im Weinberg. Den 4ten, Herr Graf von Merfeld, im Hof von Holland, Herr Wehrmeister Leunenschloß v. Deuren, im schwarzen Pferd, Marchand v. Mannheim, in der Pfalz, Bach v. Mannheim, im golden Anker, Kaufl. Müller, Breuer, im Weinberg, Duckerman, Wisselink v. Elberfeld, im Mainzerhof, Flosbach v. Wesel, im Bönnischenhof, Wichelhaus, Höcker v. Elberfeld, im 2brückerhof, Momm und Brox v. Sohlingen, Linnep v. Aachen, im Englischenhof, Herr v. Tonderey aus England, im Antonio. Den 25ten, Tit: Freiherr von Beissel, bei Herr Prokurator Euler, Holländischer Lieutenant Herr von Roth, im Bönnischenhof, Herr Steinen, im Hof von Holland, Herr von Blend, Herr von Witrloe v. Brüssel, im im Englischenhof, Herr Canonicus Schneider v. Coblenz, im schwarzen Pferd. Kaufl. Rensing, Schlick von Iserlohe, im 2brückerhof, Müller, im Weinberg. Den 6ten, Herr Canonicus Spreden v. Bonn, Herr Pastor Saret, im golden Anker, Kaufl. Polas v. Elberfeld, Reck und Goß v. Remscheid, im Englischenhof, Walder v. Cleve, im Mainzerhof, Hecker v. Elberfeld, im 2brückerhof. Moll, im Weinberg, Herr Baron von Münich, Herr Boschardt, Freyherr von Schell v. Kettwig kommend, im Hof von Holland, Kaufm. Neviand v. Aachen, in der Stadt Siegburg, Frau Abtissin Freifrau von Beusdahl v. Eppinghoven, einkommen. Den 7ten, Herr Canonicus Otto v. Kayserswerth, im schwarzen Pferd, Freyherr von Lütz, im Weinberg, Maler Busch v. Mannheim, Kaufl. Berg v. Elberfeld, Hartmann v. Cöln, im golden Anker, Ack, Brett v. Gemark, im 2brückerhof, Claes v. Elberfeld, 2 Brüder Thomas v. Iserlohe, im Englischenhof, Gerhardi, Pelzer v. Stolberg, im Mainzerhof, Herr Probst Eiffeler v. Trier, im Antonio. Den 8ten, Holländischer Lieutenant von Merken, einkommen, Kaufl. Henk v. Lennep, Brachmann v. Elberfeld, im Mainzerhof, Diergart v. Mülheim an der Ruhr Braselmann, Quadt v. Elberfeld, Königs v. Gülich, im Englischenhof, Tümmeler, im Weinberg, Deichmann v. Monjoye, im 2brückerhof, Streich v. Cöln, Weber v. Linz, im Bönnischenhof, Meisenberg v. Elberfeld, im golden Anker, zwey Juristen Korb, Langenheben, im schwarzen Pferd. Den 9ten, Herr von Ammon v. Duisburg, im golden Anker, Freyherr von Wyhe v. Reuschenberg, Brögelmann v. Ratingen, im 2brückerhof, Kaufl. Köhler v. Wald, in der Stadt Siegburg, Lenz, im Weinberg, Steinhauer, in der Pfalz, Cassel, im Raben, Müller v. Remscheid, Görgens v. Sohlingen, Juristen Fridhof, Buchholz, Franeis, Gemt, Otterbein, Lucken v. Duisburg, im Englischenhof, Kaufl. Schäfer, Nors, Bursink v. Duisburg, im Kais. Posthauß.

Bey hiesiger Residenz den Rhein auf und abgefahrne fort angekommene Schiffe.

Den 4. Decemb. Wilhelm Dalmen, Martin Wiel, Lucas Dreher von Cöln nach Holland mit oberländ. Waaren, Henrich Brohl von Andernach nach Holland mit Tuffstein.

Den 7ten, Joseph den Roggen, Paulus Vergheem aus Holland nach Cöln mit holländ. Waaren.

Den 8ten, Reiner van Hassel von Cöln nach Holland mit oberl. Waaren.

Den 10ten, Henrich Cornelius van Mehren aus Holland nach Cöln mit holländ. Waaren, Wilhelm van Mahnen von Cöln nach Holland mit Früchten, Ludwig Tuckei von Mainz mit einer kleinen Floß ankommen.

Getaufte.

Catholische. Den 7. Decemb. Lambertus Stanislaus Sohn des Joannes Lambertus Krog, und Elisabetha Kamps. —— Maria Helena Elisabetha Jacobina Tochter des Theodorus Sturm, und Gertrudis Kaysers.

Den 8ten, Maria Christina Margaretha Tochter des Joseph Baum, und Gertrud Engelhoffen. —— Joannes Christianus Sohn des Joannes Christophorus Langen, und Barbara Borngesserin.

Beerdigte.

Catholische. Den 5ten Eber, Joannes Ferdinandus Hanenwinkel, Wittiber, alt 76 Jahr.

Den 6ten, Thomas Müller, Wittiber, alt 76 Jahr. —— Anna Charlotta Tochter des Schauspieler Joann Christoph Diestel, alt 6 Wochen 4 Täg.

Den 7ten, Maria Veronica Brewers, Ehefrau des Schumacher Laurenz Mankarz, alt 58 Jahr. —— Friderich Schröder, Schneidergesell, losledig alt 28 Jahr.

Den 8ten gestorben, Herr Johann Franz Friderich Freyherr von Eis genannt von Beusdahl, würklicher Geheimerrath und Oberamtmann Amts Aldenhoven alt im 84ten Jahr.

Reformirte. Den 9ten Eber, Johanna Christina Tochter des Kaufmann Wilhelm Zeller, alt 1 Jahr.

Politische Nachrichten.

Rom vom 25. Novemb.

Indem jedermann glaubte, daß die Irrungen wegen der neuen Nunziatur von Bayern, besonders mit dem Erzbischoffen von Salzburg, beygeleget seyen, so vernimt man, daß sich deren wieder neue erhoben haben, dergestalten, daß der erwählte Nunzius, Monsignor Zoilo, die Reise noch nicht so bald dahin wird antreten können. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem neuen Nunzius nach Cöln bestimmten, Monsignor Pava.

Haag, vom 5. Dec.

Ob man gleichbisher durchgängig versicherte, daß der hochfürstl. statthalterische Hof diesen Winter nicht hieher kommen würde, so sieht man doch gegenwärtig allerhand Anstalten, welche uns an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln lassen. Schon werden die Zimmer des Prinzen Statthalters in hiesiger Residenz zurecht gemacht.

Vermischte Neuigkeiten.

Die zu Wien gegen das Königl. Preussische Exposé gemachte Prüfung wegen der

teutschen Association ist vom Berliner Hof widerleget worden. So wie der Wiener Hof in der Prüfung den Tausch von Bayern für erlaubt und dem Reich ohnnachtheilig achtet; so wird in der Widerlegung Preussischer Seits, solcher als nicht erlaubt und dem Röm. Reich schädlich vorgestelt. Die Politiker machen nun allerhand Projecken, und sagen Ihro Königl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand würden Ihr Gouvernement von der Lombardie, mit jenem von Bayern vertauschen, und Ihre Königl. Hoheit die Erzherzogin Maria Christina den Herzog Albert von Sachsen-Teschen in dem ersteren zu Nachfolgeren haben. So viel ist sicher, daß beide leztgenannten Hohen Personen erster Tagen in Wien erwartet werden, und man sagt ihr schwäres Gepäck würde nachfolgen. — Die aus den Niederlanden zurückkommende K. K. Trouppen sind in völligem Marsch begriffen, und passiren täglich Cöln, viele davon übernachten auch daselbst. — Die Weinlese in Osterreich ist dies Jahr gering und der Wein nicht vom Besten gewesen. — In Frankreich solle neue Schild Louisd'or geprägt werden, die etwas weniger Gold halten, als die alte, damit selbe nicht so stark aus dem Königreich wanderen, und deren Gehalt den Silber Münzen gleich seye. — In Kalabrien leben die Leute noch immer in beständiger Furcht wegen der öfteren, obgleich meistens nur leichten Erderschütterungen. Auch in Meßina will diese Plage noch nicht ganz aufhören; die meisten Einwohner haben sich dahero entschlessen, in andern Gegenden Siciliens niederzulassen.

Wechsel-Cours.

Elberfeld, den 3. Äber, 1785. In Carolin zu 7. Rthlr. $\frac{1}{3}$. *Amsterdam Corent* 63 *Paris, Lyon* $89\frac{2}{3}$. *Bordeaux Nantes* $89\frac{1}{3}$ *Rotterdam, Dort,* $62\frac{3}{4}$. *Hamburg, Bremen,* 21.

Cöln, den 14. 9ber. 1785. in Cronenthlr. zu 8 Kopfstück *Amsterdam* k. S. $158\frac{1}{4}$ ditto 2*sm* $157\frac{1}{4}$ *Rotterdam,* k. S. 158. ditto 2*sm* 157. *Ffurth.* 99 $\frac{3}{4}$ a $\frac{7}{8}$ *Lyon* $98\frac{3}{4}$ *Bordeaux* $98\frac{3}{4}$ *Paris,* 99 *Wien,* 102.

Früchten-Preiß, von nachfolgenden Orten.

Frucht-Preisen.	Waitzen.		Roggen.		Gersten.		Haaber.		Buchw.		Saam.		Malz.	
Das Malder.	rt.	alb.	rt.	alb.	rt.	alb.	rt.	alb.	rt.	alb.	rt.	alb.	rt.	alb.
Sittard.	6	—	4	10	3	60	2	38	2	38	10	22	—	—
Deuren.	5	60	3	56	3	36	1	60			9	30		
Gülich.	5	—	3	20	3	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler.	6	—	3	51	3	30	2	—	—	—	10	—	—	—
Cöln.	4	64	3	16	2	32	1	56			7	30	—	—
Neuß.	5	40	3	20	3	20	2	—	2	60	9	10	—	—
Düsseldorf.	5	50	3	20	3	30	2	20	3	—	—	—	4	—
Elberfeld.	9	13	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülh. am Rhein.	6	72	3	40	3	20	2	8						

Gegenwärtige Nachrichten werden verfasset, gedruckt, und ausgegeben bey Steuerkanzlisten Zehnpfenning, in Düsseldorf.